

**Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts
– Strafrichter –**



Amtsgericht Wittenberg

- Strafabteilung -

25.02.2016

2 Ds 121/14 (446 Js 5247/14)

Dauer der Hauptverhandlung

von 9.00 Uhr bis 10.45 Uhr

Schmidt, Justizangestellte

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Waltert
als Strafrichter

Ref.-in Winter
als Beamtin der Staatsanwaltschaft

Justizangestellte Schmidt
als Urk.-beamtin d. Gesch-stelle

Strafsache

gegen

Peter Fitzek, geborener Fitzek,
geboren am 12.08.1965 in Halle (Saale),
bin in Deutschland nicht mehr polizeilich gemeldet.
habe aber Am Bahnhof 4, 06888 Wittenberg einen Briefkasten

Als Zustelungsbevollmächtigten benenne ich deshalb:
Marco Ginzel, Am Heuweg 16, 06886 Wittenberg

wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis.

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf der Sache.

Es wurde festgestellt, dass anwesend waren:

- der Angeklagte Peter Fitzek

Die Beweismittel waren herbeigeschafft.

Als Zeugen waren erschienen:

- PHM Christian Pflug, 06886 Lutherstadt Wittenberg
- Jan Berger, 06886 Lutherstadt Wittenberg
- Doreen Berger, 06889 Lutherstadt Wittenberg

Die Zeugen wurden mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des Angeklagten bekannt gemacht.

Die Zeugen wurden zur Wahrheit ermahnt, auf die Möglichkeit der Verteidigung hingewiesen und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen und unvollständigen Aussage belehrt.

Die Zeugen entfernten sich darauf aus dem Sitzungssaal.

Der Angeklagte Peter Fitzek machte die zu seiner Identitätsfeststellung erforderlichen Angaben

Beruf: Koch
Staatsoberhaupt
geschieden
1 Kind
340,00 Euro monatl. aus Seminar Tätigkeit

0

BZR wird erörtert.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 12.05.2014 (Blatt der Akten).

Es wurde gemäß § 243 Abs. 4 StPO festgestellt, dass Erörterungen nach den §§ 202a, 212 StPO, deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung gemäß § 257c StPO gewesen ist, nicht stattgefunden haben.

8

Er erklärte:

Wir haben lediglich den Führerschein zurückgegeben, ohne auf das Recht auf das Führen eines Kraftfahrzeuges im öffentlichen Verkehr zu verzichten.
Meine Würde wird nicht so richtig geachtet.

Wir haben uns das Recht herausgenommen, den Führerschein des Königreichs Deutschland auszustellen.

Fahreignung ist nicht abhängig von einem Dokument.

Eine Prüfung haben wir gemacht.

Damit sind wir geeignet.

Ich bin mit der Ordnung Bundesrepublik Deutschland nicht zufrieden und kann es mit meinem Gewissen nicht vereinbaren. Deshalb habe ich den Führerschein ausgestellt.

Ich moniere, dass meine Würde nicht geachtet wird.

Dass die freie Entfaltung meiner Persönlichkeit beschnitten wird.

Weil mein Führerschein einfach nicht akzeptiert wird.

Die Errungenschaften unserer Vereinigung werden nicht anerkannt.

Die verfassungsrechtlich garantierte Handlungsfreiheit gibt uns das Recht, jederzeit eine Fahrerlaubnis zu erteilen. Schließlich greifen wir dadurch nicht in die Rechte anderer Menschen ein. Diese werden dadurch auch nicht geschädigt.

Der Führerschein ist an mich herauszugeben.

Die Beschlagnahme verstößt gegen mein Grundrecht auf Eigentum.

Uns wurde die Verzichtserklärung unterstellt.

Wir wollen nicht auf das Dokument verzichten.

Es kann nicht sein, dass unser Eigentum eingezogen wird.

Wir nehmen unser Widerstandsrecht in Anspruch.

Wir wollten eine neue Ordnung schaffen.

137

Das Urteil (Anlage 4) wurde durch Verlesung der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe dahin verkündet:

Im Namen des Volkes

Urteil

RMB ist erfolgt.

RMB bezügl. Fahrerlaubnisentzug ist erfolgt.

Das Protokoll wurde fertiggestellt am: 28.2.16


Walter,
Richter am Amtsgericht


Schmidt
Just-angestellte